

AZ: sse-7314/25

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über Defektumrechnungen.

Die Beschwerdegegnerin beliefert die Beschwerdeführerin seit Ende Mai 2023 mit Strom (Sondertarif). Nachdem die Beschwerdeführerin ein Balkonkraftwerk installiert hatte, welches auch im Marktstammdatenregister seit Ende Juni 2024 registriert ist, lief der Zähler rückwärts. Die Netzbetreiberin hat eine Defektumrechnung vorgenommen. Dieser widerspricht die Beschwerdeführerin. Mit ihrem Schlichtungsantrag wendet sie sich zudem gegen die entsprechenden Abrechnungen der Beschwerdegegnerin.

Die Netzbetreiberin trägt vor, die PV-Anlage sei an den Eintarifzähler angeschlossen worden. Dieser sei daher rückwärtsgelaufen. Der Einbau des Zweirichtungszählers habe erst am 05.08.2024 stattgefunden. Sie habe daher die Zählerstände wiederholt angepasst. Aktuell würden sich folgende Werte ergeben:

Datum	Zählerstand in kWh vor Korrektur	Zählerstand in kWh nach Korrektur	Zählerstand in kWh nach zweiter Korrektur
04.08.2024	77.114,8	77.497,0	77.114,0
11.06.2024	77.128,0	77.128,0	76.819,0

Aus den zuletzt korrigierten Abrechnungen vom 30.10.2025, in denen die Zählerstände der Netzbetreiberin berücksichtigt wurden, ergab sich für die Beschwerdeführerin ein Guthaben.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, es habe keinen Zählerdefekt gegeben, insofern sie die Grundlage der theoretischen Berechnung nicht haltbar. Der Anfangszählerstand sei nachträglich geändert worden. Sobald die Beschwerdegegnerin eine weitere nicht näher bezifferte Zahlung vornehme und Gebühren in Höhe von 3,30 EUR ausbuche, sei das Verfahren für sie erledigt.

Sie begehrte zuletzt eine weitere Korrektur der in den Abrechnungen zugrunde gelegten Zählerstände und damit der Abrechnungen.

Die Beschwerdegegnerin hält an ihren Abrechnungen fest.

Sie trägt vor, sie habe die Guthaben verrechnet und das verbleibende Guthaben von 80,34 EUR im November 2025 an die Beschwerdeführerin ausgezahlt. Ferner habe sie eine Gutschrift in Höhe von 3,33 EUR erteilt.

II.

Der Schlichtungsantrag ist nach bestehender Aktenlage begründet.

Die Netzbetreiberin sollte die tatsächlichen Zählerstände statt den Defektumrechnungen übernehmen und die Beschwerdegegnerin ihre Abrechnungen dementsprechend erneut korrigieren und sich ein daraus ergebendes Guthaben unverzüglich an die Beschwerdeführerin auszahlen.

Die Beschwerdeführerin geht zutreffend davon aus, dass eine Defektumrechnung nicht möglich war. Insofern ist hier klarstellend festzuhalten: eigentlich darf ein Zähler nicht rückwärtslaufen. Für Balkonkraftwerke gilt allerdings die Regelung, dass diese vorübergehend rückwärts laufen dürfen bis ein Zweirichtungszähler verbaut ist. Dafür kann keine Strafe geltend gemacht werden.

Denn dafür regelt § 10a Abs. 3 S.1 EEG, dass Steckersolargeräte [...] an der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers dürfen bereits vor dem Einbau einer modernen Messeinrichtung als Zweirichtungszähler [...] mit einer bereits vorhandenen Messeinrichtung betrieben werden. Für den Verbrauch heißt es in S. 2 weiter: Die Richtigkeit der von der Messeinrichtung ermittelten Messwerte wird zu Zwecken der Abrechnung und Bilanzierung längstens bis zur Ausstattung mit einer modernen Messeinrichtung als Zweirichtungszähler oder einem intelligenten Messsystem nach Absatz 2 Satz 1 vermutet, dabei kann diese Vermutung nur durch den Nachweis einer technischen Störung oder einer Manipulation der Messeinrichtung widerlegt werden. Die Netzbetreiberin hat hier keine Störung oder Manipulation vorgetragen, damit gilt diese Vermutung für die Beschwerdeführerin, da sie nicht widerlegt wurde.

In der Gesetzesbegründung heißt es dazu auch explizit: *„[...] das bloße Vorhandensein eines Steckersolargerätes im Sinne von § 8 Absatz 5a EEG 2023 kann die Vermutung jedoch nicht widerlegen. [...]“* (BT-Drs. 20/8657, S. 84) und weiter: *„Die auf diesem Weg ermittelten Werte dürfen für die Abrechnung verwendet werden, vgl. § 33 des Mess- und Eichgesetzes. Die enge zeitliche Begrenzung der Abrechnung und Bilanzierung auf Basis der gegebenenfalls durch Rückspeisungen veränderten Messwerte trägt dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz insbesondere gegenüber den betroffenen Netzbetreibern und Stromlieferanten Rechnung und dient dazu, negative Auswirkungen auf das Stromsystem insgesamt zu minimieren. Die aufgrund dieser Regelung gebildeten Werte bilden auch die Berechnungsgrundlage für sonstige auf den Strombezug abstellende Abrechnungsverfahren, etwa bei der Stromsteuer.“*

Die Regelung gilt auch für die Beschwerdeführerin, da §10a Abs. 3 EEG bereits zum 08.05.2024 in Kraft getreten ist.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Netzbetreiberin hinterlegt die tatsächlich abgelesenen Zählerstände statt der Defektumrechnungen. Im Anschluss korrigiert die Beschwerdegegnerin ihre Abrechnung erneut. Ein sich zugunsten der Beschwerdeführerin ergebendes Guthaben wird die Beschwerdegegnerin umgehend auszahlen.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von der Netzbetreiberin zu 2/3 und von der Beschwerdegegnerin zu 1/3 zu tragen.

Berlin, den 02.03.2026



Sonja Stempel
stellv. Ombudsfrau